2022

6. Bebauungsplanänderung „Heilbachsee“ Ortsgemeinde Gunderath

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse

WeSt Stadtplaner GmbH

Entwurf
Juli 2022

Bearbeiterin:
Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann
E-Mail: sabine.kettermann.west-stadtplaner@web.de

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 Inhaltsverzeichnis 3
2 Abbildungsverzeichnis 4
3 Tabellenverzeichnis 4
4 Einführung 5
4.1 Vorhaben 5
4.2 Rechtliche Grundlagen 6
4.3 Methodik 8
4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 9
5 Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete 9
5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV 10
5.2 Raumordnungsplan 11
5.3 Flächennutzungsplan 13
5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme 14
5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope 14
6 Das Plangebiet 16
6.1 Naturräumliche Gliederung 16
6.2 Biotoptypen, Flora und Fauna 17
6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) 20
6.4 Geologie und Boden 20
6.5 Wasserhaushalt 21
6.6 Luft / Klima 21
6.7 Landschaft und die biologische Vielfalt 22
6.8 Kultur- und Sachgüter 23
7 Status-Quo-Prognose und unabgewogenes naturschutzfachliches Zielkonzept 23
8 Beschreibung des Bebauungsplans 23
9 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse 28
9.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 28
9.2 DATENGRUNDLAGE 30
9.3 BETROFFENE SCHUTZGEBIETE 31
9.4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG 32
9.5 ZUSAMMENFASSUNG 40
10 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung 41
10.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen 41

11 Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen 48
12 Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 52
13 Fazit 53
14 Quellenangaben 54

2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: DER GELTUNGSBEREICH DER PLANUNG. 6
ABBILDUNG 2: DAS PLANGEBIET ALS ROTE MARKIERUNG IM AUSSCHNITT AUS DEM LEP. 11
ABBILDUNG 3: AUSZUG AUS DEM RAUMORDNUNGSPLAN 13
ABBILDUNG 6: AUSSCHNITT DER PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME 14
ABBILDUNG 7: SCHUTZGEBIETE IM UMKREIS DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG). 15
ABBILDUNG 8: BLICK ÜBER DIE PLANFLÄCHE NACH NORDEN 18
ABBILDUNG 9: BIOTOPTYPEN IM PLANGEBIET 19
ABBILDUNG 10: HEUTIGE POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION IM UMKREIS DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG). 20
ABBILDUNG 11: LAGE DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG) IM LANDSCHAFTSRAUM. 22

3 TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 2: GEOLOGISCHE SCHICHTEN. 21
TABELLE 1: DARSTELLUNG DER EINGRIFFSSCHWERE ANHAND DER BIOTOPE 49
TABELLE 2: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTES VOR DEM EINGRIFF 50
TABELLE 3: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTES NACH DEM EINGRIFF OHNE KOMPENSATION 50
TABELLE 6: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTS NACH DEM EINGRIFF MIT INTEGRIERTER KOMPENSATION (PROGNOSE) **FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.**
TABELLE 7: WERT DER KOMPENSATIONSFLÄCHE VOR DER KOMPENSATION 50
TABELLE 8: WERT DER KOMPENSATIONSFLÄCHE IM ZIELZUSTAND (PROGNOSE) 51
TABELLE 4: ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENEN VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 52

4 EINFÜHRUNG

4.1 Vorhaben

Der Ferienpark „Heilbachsee“ der Ortsgemeinde Gunderath, der 1979 eröffnet wurde, soll umfassend erneuert werden. Die Betreiber des Parks, planen den Abbruch von ca. 140 Ferienhäusern, die durch insgesamt etwa 132 neue Häuser ersetzt werden sollen.

Dabei ist vorgesehen, teilweise die Bodenplatten bzw. das Untergeschoss der Bestandsgebäude für die Errichtung der vorgefertigten Häuser als Basis zu nutzen. Die Ferienhäuser, die erhalten bleiben sollen renoviert werden und an die aktuelle Nachfragesituation angepasst werden (u.a. Sanierung der Bäder, neue Einrichtung etc.).

Daneben sollen die zentralen Einrichtungen saniert und ergänzt werden. Auch die Infrastruktur bedarf einer Anpassung. Hier soll insbesondere die An- und Abreise und die damit verbundene Anmeldung verbessert werden. Hierzu wird im Bereich des zentralen Parkplatzes ein sog. Check-In Bereich errichtet, der zur wesentlich schnelleren und gästefreundlicheren Abwicklung führen wird.

Im Zentrum selbst sollen sämtliche Einrichtungen, wie Restaurants, Bowling, Spielhalle etc. neugestaltet werden.

Daneben soll das Schwimmbad mit einem Rutschenturm und sonstigen Verbesserungen aufgewertet werden.

Weiterhin soll im Bereich der jetzigen Hauptzufahrt im Bereich des Zentralparkplatzes eine Grünfläche für den Aufenthalt der Gäste – vor allem für junge Familien mit Kindern – entstehen. Hier ist neben einer Minigolfanlage, einem Spielplatz auch eine sog. Kids-Farm geplant.

Das Projektgebiet liegt nördlich von Gunderath und soll im Zusammenhang mit dem Teilbereich des Ferienparks der OG Sassen insgesamt auf ein neues Niveau gehoben werden.

Die Auslegung der Anlage basiert auf einem Ganzjahresbetrieb. Die Ferienhäuser sollen ganzjährig einem ständig wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung vermietet werden. Die Problematik des Dauerwohnens wird ganz konkret bereits durch die textliche Festsetzung im Bebauungsplan, durch die Konkretisierung im Durchführungsvertrag und im notariellen Kaufvertrag mit den Käufern, sowie im Grundbuch in Abteilung II der Ferienhäuser gesichert, so dass ein dauerhaftes Wohnen durch ein und dieselben Person ausgeschlossen ist und das Ferienhaus auch nur zu Ferienzwecken genutzt werden kann.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Vorhaben im gesamten Ferienpark. Der Geltungsbereich erfasst den Teil des Ferienparks der OG Gunderath und bildet den Rahmen der städtebaulichen Entwicklung. Der vorliegende Bebauungsplan in der Fassung der 6. Änderung ersetzt die bestehenden Stammpläne.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben, insbesondere die Änderung in den in Abbildung 1 dargestellten Bereichen, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der

Landespflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Abbildung 1: Für den Fachbeitrag relevanter Bereich

4.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in § 18 Abs.1 aufgeführt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Die hier genannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 BNatSchG als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans oder wie hier einer Ergänzungssatzung kann zu diesem Tatbestand führen. Zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes sind im Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a die Grundlagen verankert.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist festgelegt: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne/Satzungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

> “…die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
>
> > a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
> >
> > b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
> >
> > c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
> >
> > d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
> >
> > e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
> >
> > f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
> >
> > g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
> >
> > h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
> >
> > i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.”

In § 1a BauGB ist Folgendes aufgeführt:

> “Abs.1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
>
> Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ...
>
> Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den § 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. ...“

In § 2 Abs. 4 BauGB ist ergänzt: “Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.”

In § 2a BauGB ist weiterhin festgelegt: “Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. In dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.”

Im Fachbeitrag Naturschutz werden die Belange von Natur und Landschaft, die im Rahmen dieses Umweltberichtes gefordert werden, abgehandelt. Relevant für den vorliegenden gutachterlichen Fachbeitrag sind mögliche Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sowie das örtliche Klima. Es wird zusätzlich in einem eigenen Kapitel eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt. Diese soll klären, ob die Planumsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lässt. Kann dies im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen erfolgen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Sollte sich im Zuge der Bearbeitung oder des Verfahrens herausstellen, dass eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird, ist diese nachträglich zu beauftragen.

4.3 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit

des Eingriffs ermittelt und, falls notwendig, Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Im ersten Schritt erfolgt eine Bestandserfassung und Bewertung des aktuellen Zustandes der Schutzgüter. Grundlage hierfür ist neben der Auswertung bereits vorhandener Daten eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, die im November 2021 und Mai 2022 durchgeführt wurde. Hierbei wurden auch Habitat/Lebensraumstrukturen erfasst und bewertet, auf Grundlage derer potenzielle Artvorkommen prognostiziert werden können. Anschließend werden die grundsätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft bzw. die einzelnen Schutzgüter aufgeführt, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert und abschließend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen bewertet.

Die Methodik zur Durchführung der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird in Kapitel 9 beschrieben.

4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes müssen alle voraussichtlich betroffenen Schutzgüter und Funktionen berücksichtigt werden. Der Gesamtuntersuchungsraum beinhaltet den Vorhabensort (alle direkt beanspruchten Flächen) und den Wirkraum (alle Flächen, die indirekt durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen sein können) (GÜNNEWIG et al. 2007). Der Wirkraum und damit auch die Größe des Untersuchungsgebietes hängen von der Intensität der Wirkungen ab, von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und der Ausbreitungsfähigkeit potenziell betroffener Arten. Für die verschiedenen Schutzgüter können unterschiedliche Abgrenzungen notwendig werden, so kann die Bewertung der Bodenfunktion und der Grundwasserverhältnisse auf den Ort des Vorhabens beschränkt bleiben, während beispielsweise Tierarten ggf. über den Vorhabensort hinausgehend betrachtet werden müssen (GÜNNEWIG et al. 2007).

Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung durch den bestehenden Ferienpark und der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur in den unmittelbar an die Planung angrenzenden Flächen ist der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt.

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETE

Nachfolgend werden die übergeordneten regionalen Planungen und Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes dargestellt.

5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sowie Grundwasserschutz.

Dazu stellt das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) folgende Ziele und Grundsätze dar:

Freizeit, Erholung und Tourismus
Ziele und Grundsätze
G 133
Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134
Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

G 135
Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden
sollen.

Der Ferienpark liegt im Teilraum eines landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus. Damit wird den Zielen der Landeplanung Rechnung getragen.

Landesweit bedeutsamer Bereich für die Sicherung des Grundwassers
Z 106
Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern .

Durch Festsetzung einer maximalen Grundfläche und des Neubaus von Ferienhäusern auf bestehenden Fundamenten und der fast ausgeglichenen Versiegelungsbilanz wird den Zielen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen.

Weitere für das Plangebiet relevanten Inhalte des LEP IV sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Raumstrukturgliederung: ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- Biotopverbund: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- Forstwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- Landwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet

- Historische Kulturlandschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet

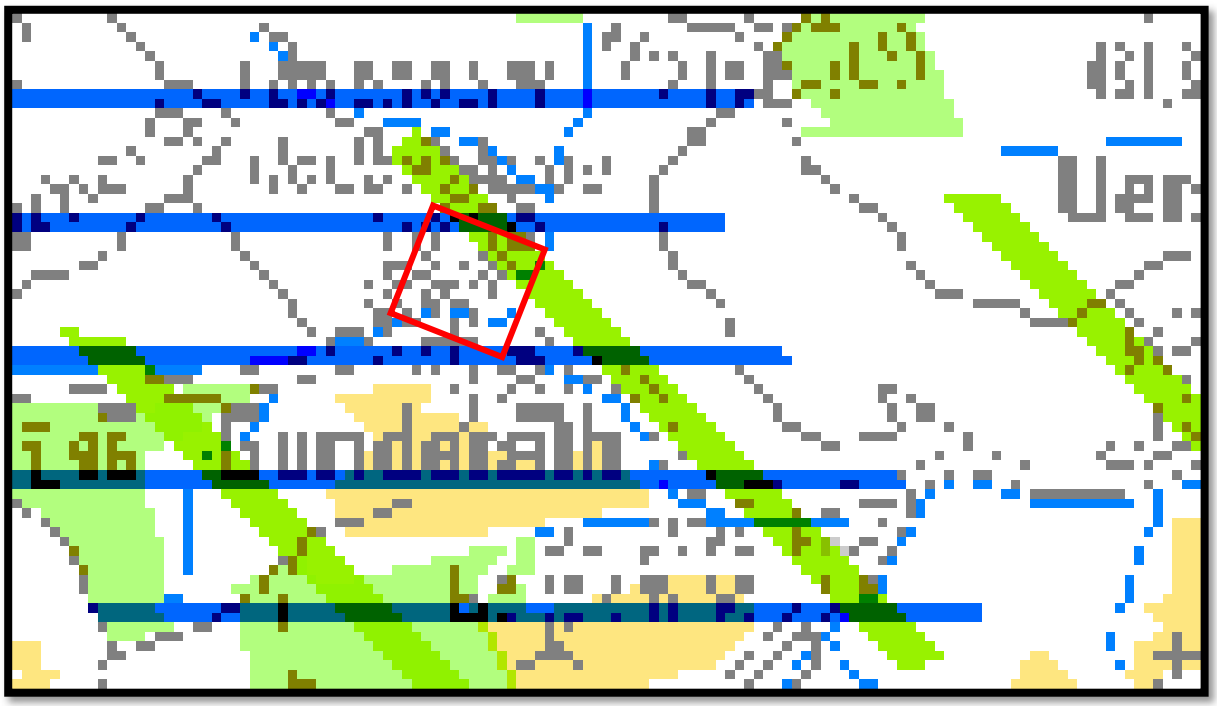

Abbildung 2: Das Plangebiet als rote Markierung im Ausschnitt aus dem LEP.[1]

5.2 Raumordnungsplan

Das Plangebiet gehört zum Raumordnungsplan Trier. Es ist im Plan von 1995 als eine größere Einrichtung des Freizeitwohnens dargestellt. Im Entwurf von 2014 für die Neuaufstellung des Raumordnungsplanes ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus festgelegt.

Dazu sind folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung
Z 108 Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung.
G 110 Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Trier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Da in der Region Trier die Trinkwasserversorgung überwiegend durch die Nutzung von Grundwasser erfolgt, kommt hier dem Schutz der Grundwasservorkommen als Lebensgrundlage der Menschen besondere Bedeutung zu.
So soll zur quantitativen und qualitativen Sicherung der Grundwasservorräte eine dauerhaft ausreichende Grundwasserneubildung gewährleistet werden. Hierzu sind große

[1] Quelle: https://extern.ris.rlp.de/

zusammenhängende Freiräume zu erhalten. Dies bedingt einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden im Rahmen der Siedlungstätigkeit und eine Reduzierung der Bodenversiegelung.

Ferner sollen die Grundwasserkörper vor Verunreinigungen geschützt werden.
Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung in der Region Trier werden die
• regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung (Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften der Devonischen Kalksteine, der Quartären Magmatite, der Rotliegend-Sedimente, der Sandsteine des Lias und der Quartären Sedimente),
• die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie
• die Mineralwassereinzugsgebiete
als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Wie bereits dargestellt, soll durch Festsetzung einer maximalen Grundfläche und des Neubaus von Ferienhäusern auf bestehenden Fundamenten und der fast ausgeglichenen Versiegelungsbilanz den Zielen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen werden.

Freizeit, Erholung und Tourismus
G 161 Der Tourismus ist in der Region Trier ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund sollen Tourismus und die Möglichkeiten der naturnahen Erholung in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so gefördert werden, dass
• die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden,
• die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden,
• Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

G 162 Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

G 163 Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.

Z 166 Beim Aus- und Neubau von großflächigen Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind umwelt- und sozialverträgliche Lösungen anzustreben. Sie sind sorgfältigen Standortprüfungen zu unterziehen. Ihre Errichtung setzt eine Ausweisung in der Bauleitplanung voraus.

G 167 Zur weiteren Förderung des Tourismus und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit soll die Zusammenarbeit der touristischen Akteure in der Region gefördert werden. So sollen gemeinsame gebiets- bzw. regionsbezogene Entwicklungs-, Werbe- und Vermarktungskonzepte erarbeitet werden.

Die umfassende Sanierung und Umgestaltung des bestehenden Ferienparks trägt den genannten Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung Rechnung.
Vor allem die bereits mehrfach erwähnte Nutzung der bestehenden Bodenplatten für die neuen Ferienhäuser und dem damit verbundenen gelichbleibendem Versiegelungsgrad tragen dazu bei.

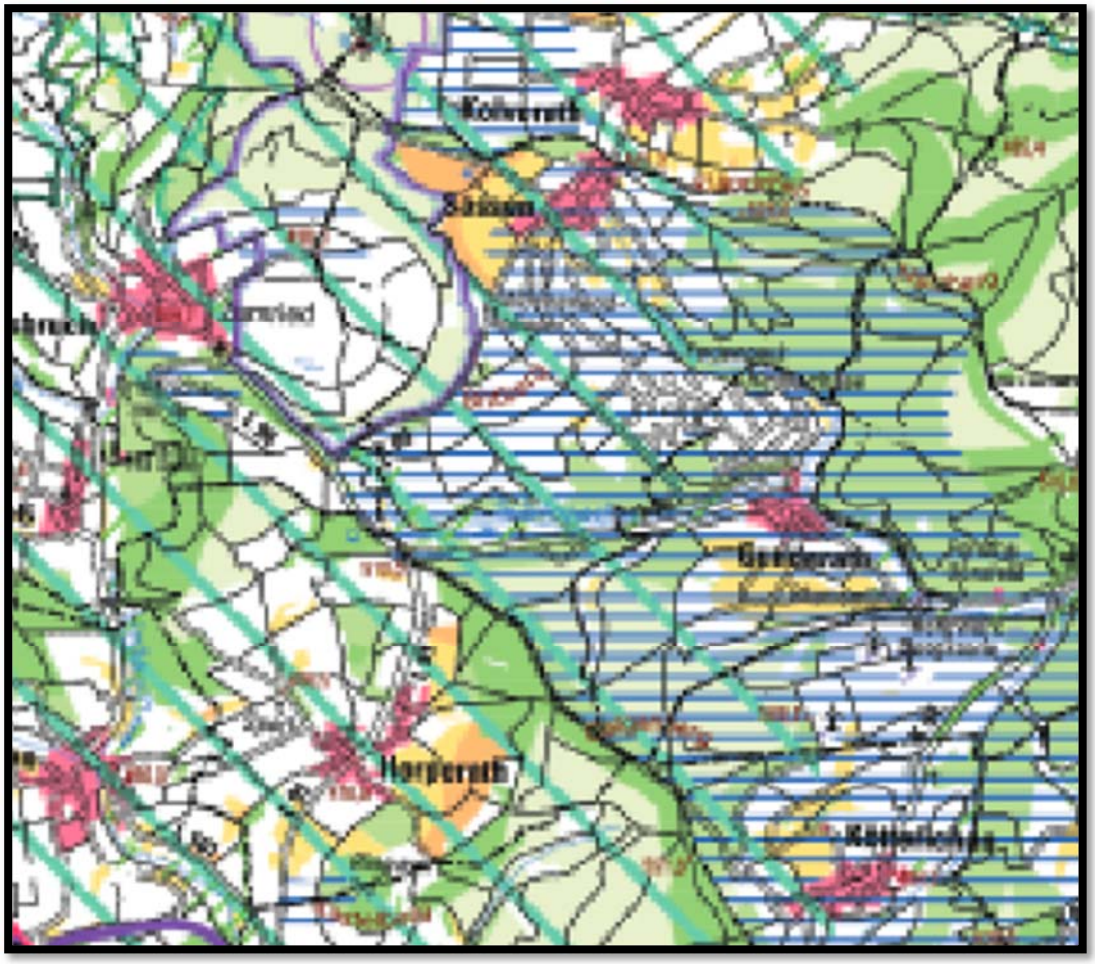

Abbildung 3: Ausschnitt RROPL Trier [2]

5.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg wird parallel fortgeschrieben. Er stellt für den Planbereich als Art der baulichen Nutzung Sonderbauflächen dar. Lediglich im westlichen Teil des bestehenden Ferienparks und im Bereich des Zentralparkplatzes sind Anpassungen an den Bestand erforderlich.

[2] Quelle: https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/regionalplan

5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) beschreibt das Plangebiet als Siedlungsfläche. Lediglich im Bereich des geplanten Zentralparkplatzes sind Flächen betroffen die als übrige Wälder und Forsten gekennzeichnet sind. Es sind keine Entwicklungs- oder Erhaltungsziele angegeben.

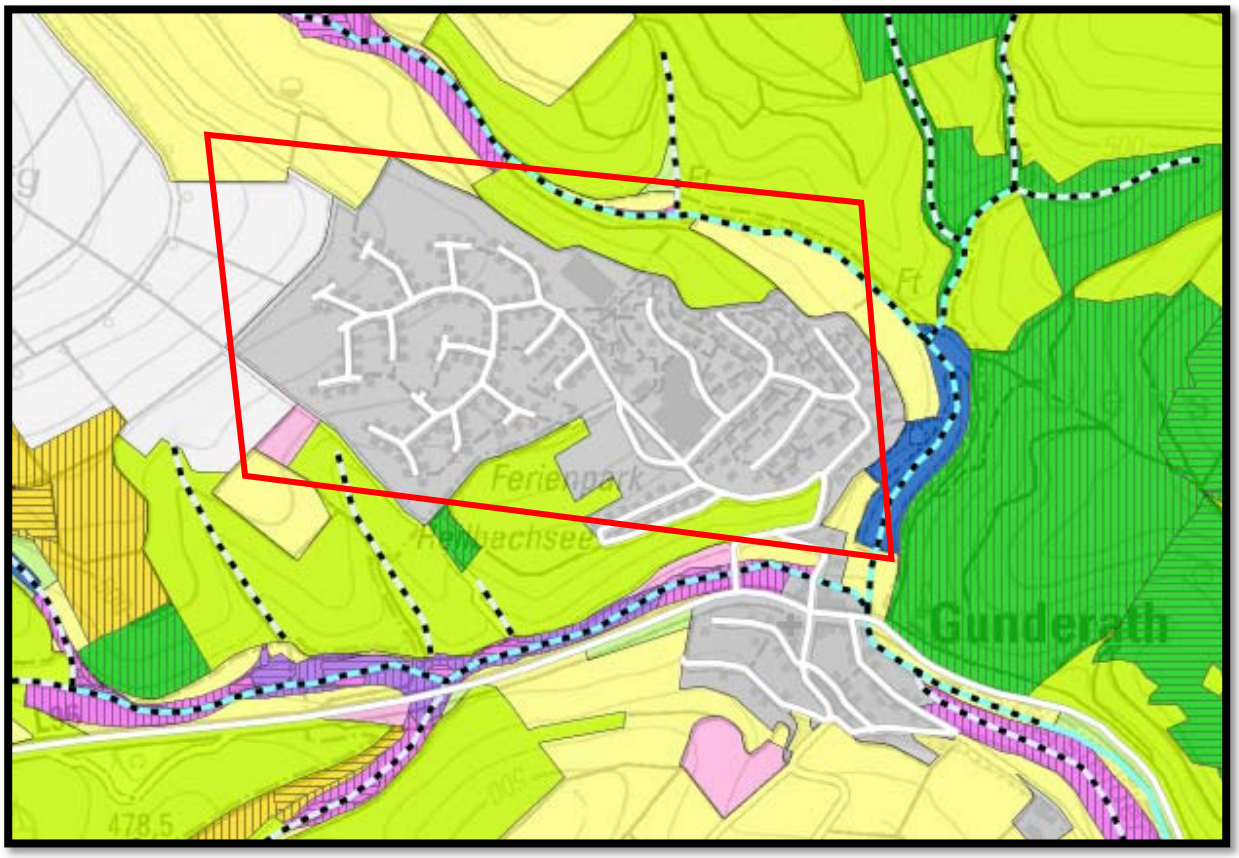

Abbildung 4: Ausschnitt der Planung vernetzter Biotopsysteme.[3]

Siedlungsfläche
Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen
Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (NTP-7000-008) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ (LSG-7233-014). Zwei weitere Schutzgebiete, das FFH-

[3] Quelle: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs

Gebiet „Eifelmaare“ (FFH-7000-046) und das Naturschutzgebiet „Hochkelberg mit Mosbrucher Weiher“ (NSG-7100-073), beginnen ca. 1,1 km westlich.

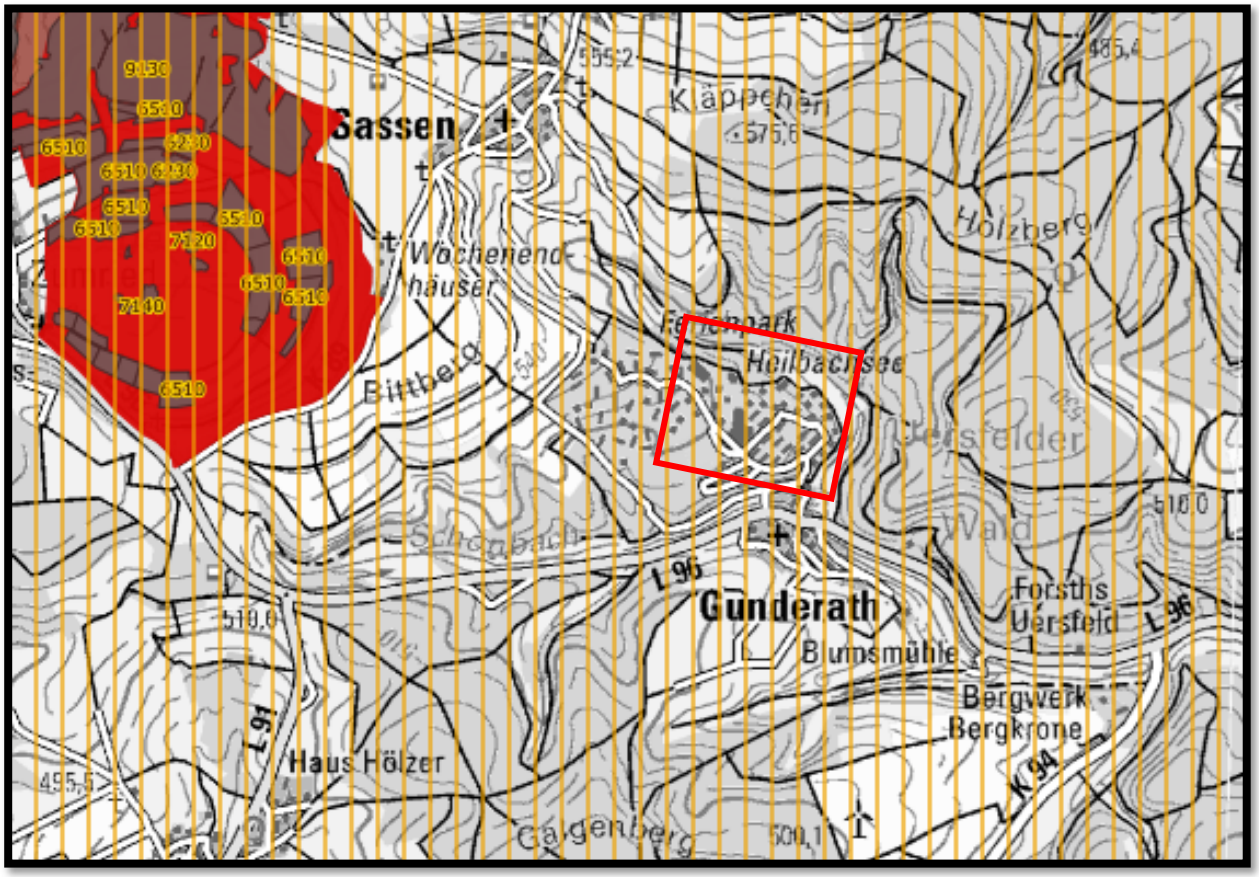

Abbildung 5: Schutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).[4]

Von der Planung sind direkt keine laut Biotopkataster geschützten Biotope betroffen, jedoch befinden sich im Umkreis einige die jedoch nicht von der Planung betroffen werden.

[4] Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

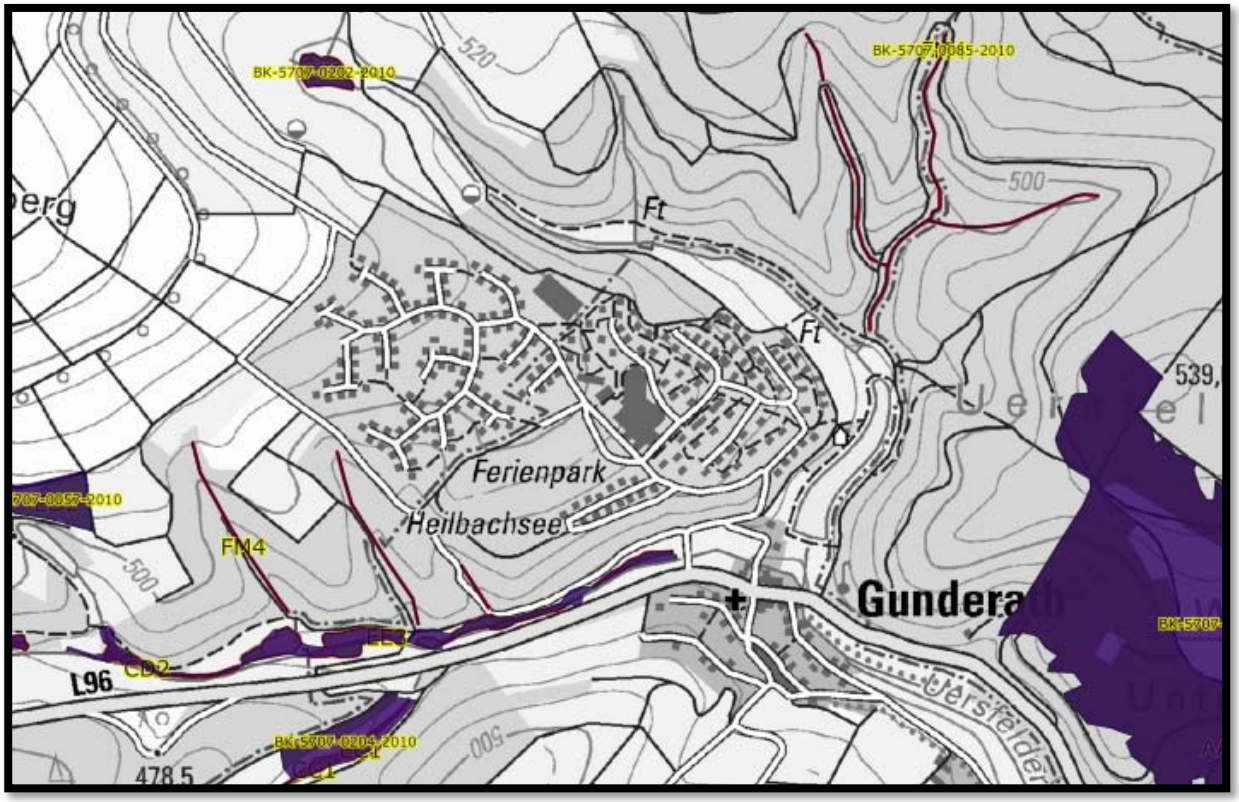

Abbildung 6: geschützte Biotope laut Biotopkataster

6 DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt am nord-östlichen der Gemeinde Gunderath am Hang des Bittberg.

Nachfolgend werden die naturräumliche Gliederung, die heutige potenziell natürliche Vegetation sowie die aktuelle Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Schutzgüter Flora und Fauna werden im Kapitel 9 (Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse) genauer betrachtet.

6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Projektgebiet liegt in der Großlandschaft Osteifel im Landschaftsraum Elzbachhöhen. Den zentralen Bereich dieser Hochfläche aus Grauwacken und einzelnen Basaltkegeln bildet eine von West nach Ost verlaufende Mulde mit Höhen um 450 m ü.NN, in deren Längsachse der Elzbach verläuft. Beiderseits wird die Mulde von einzelnen 500 bis 600 m ü.NN hohen, rückenartigen Erhebungen begleitet, die durch die Zuflüsse des Elzbachs gegliedert sind.

Die Elzbachhöhen sind etwa zur Hälfte mit Wald bedeckt, wobei vor allem höhere Berglagen und Talhänge, aber auch einzelne Hochflächen Nadel- und Mischforste sowie vereinzelt

Laubwälder tragen. Niederwaldbewirtschaftung als typische Waldnutzungsform der steilen Talhänge ist noch vereinzelt anzutreffen.

Landwirtschaftlich geeignet sind vor allem die Hochflächen zwischen den Elzbach-Zuflüssen und die weniger steilen Talhänge. Sie sind in erster Linie durch Ackerbau und Wirtschaftsgrünland geprägt. In den Talauen überwiegt Grünland, verbreitet als Feuchtgrünland. Magerwiesen und Heiden sind ebenfalls relativ häufig vertreten, jedoch meist in kleinflächigen Vorkommen.

Die Besiedlung des Landschaftsraumes erfolgte überwiegend auf den Hochflächenriedeln zwischen den Elzbachzuflüssen, im Süden häufiger an den Riedelrändern. Die alten Ortskerne sind meistens erhalten, auch wenn sich manche Orte wie Lierstal, Kaperich und Uersfeld stärker entwickelt haben.

6.2 Biotoptypen, Flora und Fauna

Für die Bestandserfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen, wurde am 19.11.2021 und im Mai 2022 eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Dabei wurde jedoch nur der neu hinzukommende Bereich am Zentralparkplatz beachtet. Die Biotoptypen sind in der Abbildung 8 dargestellt.

Die hier relevante Änderungsfläche stellt sich als schmaler Streifen Buchen-Eichenwald (AB1) zum Teil mit Totholz und diversen Höhlen, versiegelter Fußweg (VB5) und Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) dar.

Die kartierten Biotoptypen werden nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.

Die neu hinzukommende Planfläche ist der Wertstufe IV-V zuzuordnen.

Abbildung 7: Blick auf die neu hinzukommende Planfläche

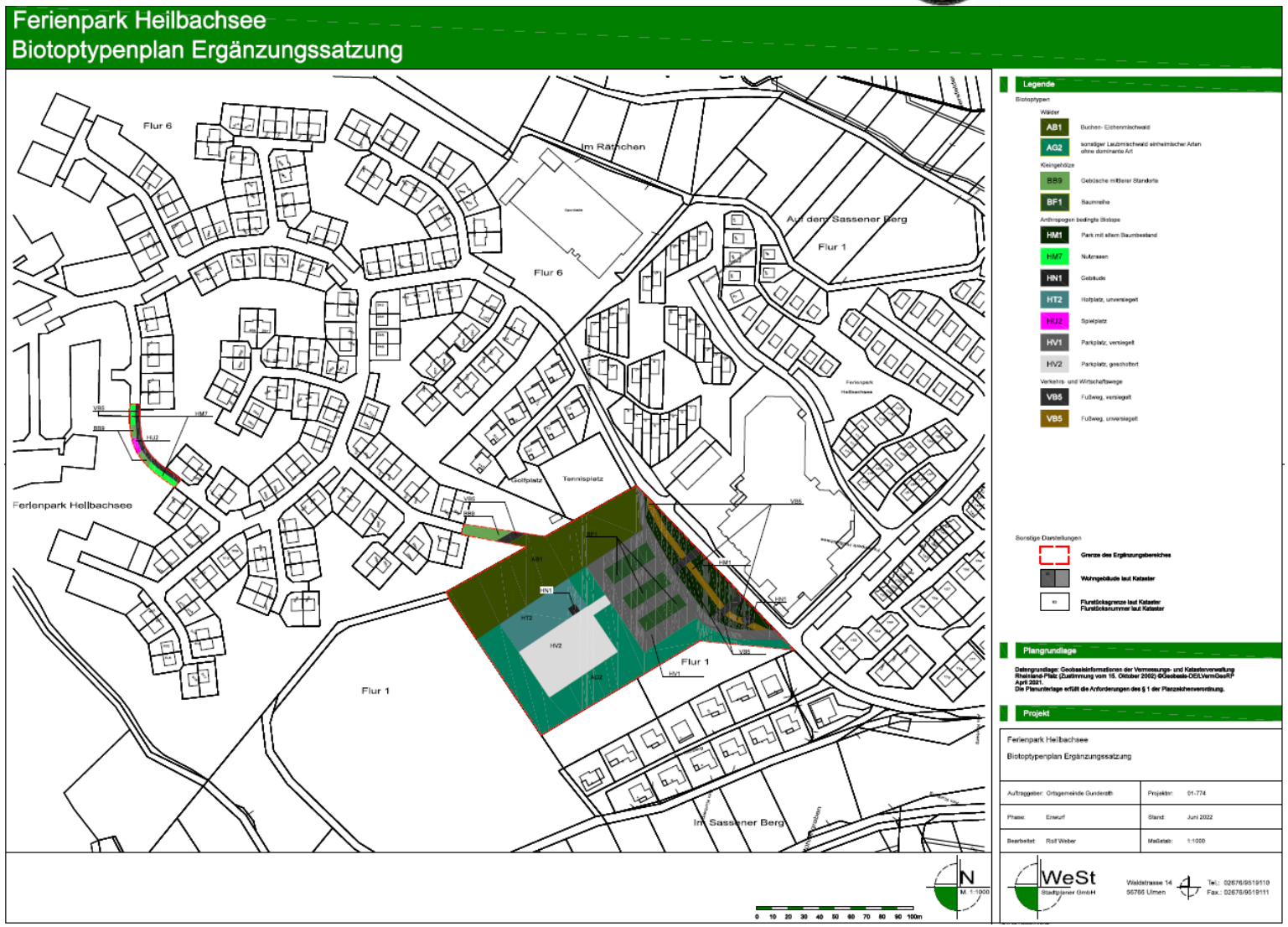

Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet

6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)

Als heutige potenziell natürliche Vegetation ist ein Hainsimsen-Hainbuchenwald (*Luzulo-Fagetum*) ausgewiesen.

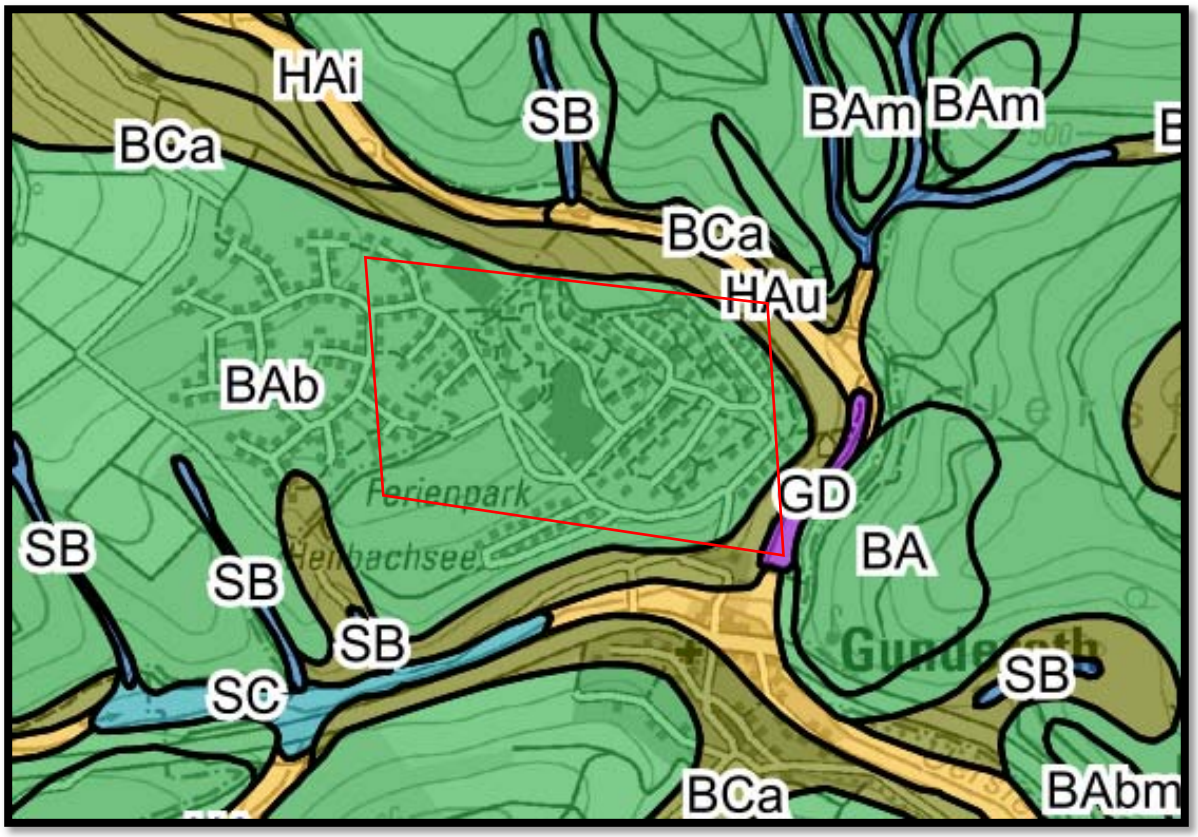

Abbildung 9: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).[5]

BA: Hainsimsen-Buchenwald u.a.

6.4 Geologie und Boden

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet lt. Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in folgender Schicht:

[5] Quelle: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv

Tabelle 1: Geologische Schichten.[6]

	Schicht 1
Stratigraphie	Devon / Unterdevon
	Unterems in grauer klastischer Fazies (Ulmen- bis Vallendar-Unterstufe, ohne Klerf-Schichten)
Petrographie	Wechsellagerung aus Ton-, Silt- und Sandstein

Die Böden im Plangebiet bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz[6] aus Lehm bis stark sandigem Lehm. Diese Böden sind periglaziäre Lagen über Festgestein. Die Böden liegen in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Dies sind Braunerden und Regosole aus Tonschiefer (Devon).

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und mittlerem Wasserspeicherungsvermögen, mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird als mittel angegeben. Das Ertragspotential ist hoch mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität und der Bodenraum ist 30 bis <= 120 cm durchwurzelbar. Die Bodenfunktionsbewertung gibt geringe Werte an.

6.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken und somit im Gebiet der silikatischen Kluftgrundwasserleiter. Der Geoexplorer[7] gibt eine Grundwasserneubildungsrate von 63 mm, eine mittlere Grundwasserüberdeckung und eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeitsklasse für das Plangebiet an.

Das Plangebiet befinden sich keinem Mineralwassereinzugsgebiet oder in einem Gebiet mit Heilquellen. Es liegt jedoch in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes im Entwurf „Uersfeld/Kr Daun (401600902)“

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich keine Gewässer. Jedoch befinden sich rund um den Ferienpark mehrere Gewässer. Nördlich befindet sich der Uersfelder Bach, östlich der Gunderather Bach sowie der Heilbachsee und südlich der Schönbach.

6.6 Luft / Klima

Das Klima in Gunderath ist warm und gemäßigt, die jährliche Niederschlagsmenge ist mit ca. 788 mm vergleichsweise hoch und variiert zwischen 54 mm (Februar) und 76 mm (Juli). Die Jahresdurchschnittstemperatur in Gunderath liegt bei 8,7 °C, der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit einem Durchschnittswert von 17,1 °C der Juli, im Januar wird mit 0,8 °C die niedrigste durchschnittliche Temperatur des Jahres gemessen. Nach Köppen und Geiger wird

[6] Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4)

[7] https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/

das Klima mit “Cfb” klassifiziert, es handelt sich somit um ein Ozeanklima mit Monatsdurchschnitten <22 °C aber mit mindestens vier Monaten >10 °C. Das Klima ist besonders durch Westwinde geprägt.

Geländeklimatisch stellen sich die Plangebiete als Teil einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Es sind keine in Lanis dargestellten Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume betroffen. Der klimatischen Ausgleichsfunktion der Kaltluftproduktionsfläche wird daher eine geringe Bedeutung zugeordnet.

6.7 Landschaft und die biologische Vielfalt

Die Planfläche liegt nördlich oberhalb der Ortschaft Gunderath innerhalb des bestehenden Ferienparks die zu ändernde Fläche ist geprägt von Eichenwald. (s. Abb. 7-8).

Großräumig gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum Elzbachhöhen. Diese ist im Bereich des Plangebietes von dem Siedlungsgebiet von Gunderath sowie einer Mosaiklandschaft aus Acker- und Grünlandnutzung und Wäldern geprägt (s. Abb. 10).

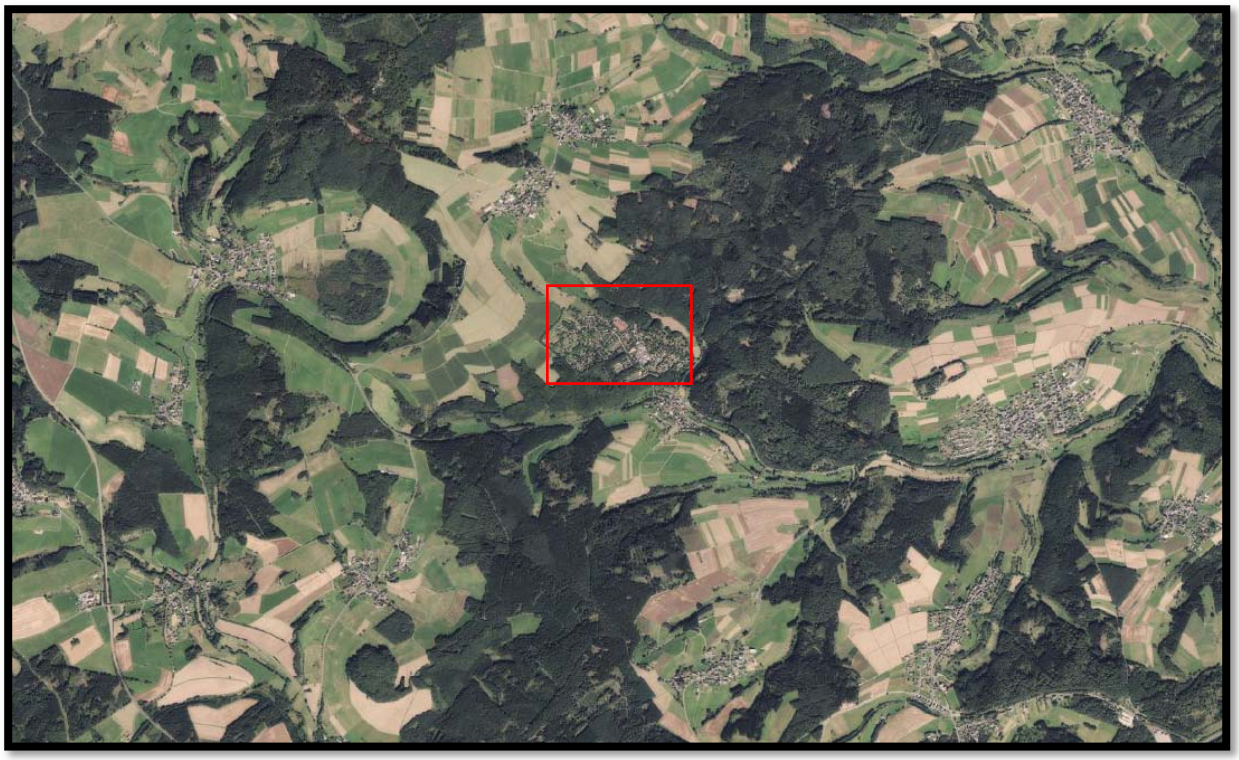

Abbildung 10: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Landschaftsraum.[8]

[8] Quelle: Lanis

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung ist die Planfläche auf Grund der bereits bestehenden Nutzung als Ferienpark von hohem Wert und soll durch die geplanten Umbauten einen noch höheren Wert erhalten.

Die Fläche ist lediglich aus direkter Umgebung einsehbar.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter auf den Planflächen nicht bekannt.

7 STATUS-QUO-PROGNOSE UND UNABGEWOGENES NATURSCHUTZFACHLICHES ZIELKONZEPT

Bei Nichtdurchführung würde die Fläche vermutlich weiterhin als Grünland genutzt.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung sind als naturschutzfachliches Zielkonzept folgende Maßnahmen anzustreben:

- Erhalt des Waldbereiches
- Keine weitere Bebauung

8 BESCHREIBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Der Fachbeitrag beschäftigt sich im besonderen Maße mit dem in Abbildung 1 Änderungsbereiche. Dazu muss im nördlichen Teil dieses Bereichs Eichenwald gerodet werden, um die neue Verbindung zwischen Parkplatz und Park zu schaffen. Im Weiteren stellt sich der Bebauungsplan wie folgt dar:

In den Teilbereichen SO 1 – SO3 des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Ferienpark’ festgesetzt.

Grundlage für die Sondergebietsfestsetzung bildet die Rahmenvorschrift des § 10 BauNVO.

Der Bezeichnung des Sondergebiets schließen sich die Zweckbestimmung sowie die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung an.

Die Zweckbestimmung für das Sondergebiet lautet wie folgt:

„In der Art der Nutzung dient der Ferienpark dem zeitweiligen, in der Regel vier Wochen nicht übersteigenden Aufenthalt für Erholungszwecke durch einen wechselnden Personenkreis. Dies schließt die regelmäßige Nutzung der Wohnung durch denselben Personenkreis (z.B.

Eigentümer, Pächter oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte) aus, ebenso das dauernde Wohnen, es sei denn, es handelt sich um Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, soweit diese für den Ablauf des Betriebs notwendig sind.“

Wesentliches Ziel der Zweckbestimmung ist die Klarstellung, dass das Sondergebiet der Erholung sowie dem ferienmäßigen Wohnen dient.

Die Zweckbestimmung entspricht dem Sinn des § 10 BauNVO. § 10 versteht unter Erholung eine wohnartige Freizeitgestaltung bzw. ein zeitweiliges Freizeitwohnen.

Das Ferienhausgebiet ist dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Die Errichtung von Dauerwohnstätten mit Ausnahme von Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und sonstige Personen, die im funktionalen Beschäftigungsverhältnis zu den zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet stehen ist im Plangebiet unzulässig.

Aufbauend auf der Zweckbestimmung des Sondergebietes hat die Ortsgemeinde den Zulässigkeitskatalog bestimmt. Bei der Definition der zulässigen Nutzungsarten spielt die Eigenart des Gebietes eine bedeutende Rolle.

Der Nutzungskatalog stell sich wie folgt dar:

SO 1 - 2 Feriendorf

Allgemein zulässig sind:

Ferienhäuser, Ferienwohnungen gemäß vorstehender Definition,

Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, die dem Nutzungszweck des Feriendorfes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen,

Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und sonstige Personen, die im funktionalen Beschäftigungsverhältnis zu den zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet stehen,

Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,

Räume oder Gebäude nach § 13 BauNVO für der Gesundheit und dem Sport dienende Berufe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen,

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Feriendorfes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen,

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung).

SO 3 - Zentrum

Allgemein zulässig sind:

Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser, Rezeption, Empfang, Infozentrum,

Untergeordnete Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen,

Räume oder Gebäude nach § 13 BauNVO für der Gesundheit und dem Sport dienende Berufe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen,

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Feriendorfes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen,

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung),

Warenautomaten,

Läden(gem. § 10 Abs. 2 Satz BauNVO) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m² die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen, öffentliche Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner bzw. der Unterhaltung und Pflege des Feriendorfes dienen, Tagungsräume, Spielhalle, Kegelbahnen,

Schwimmbad, Sauna.

Zwecks Umsetzung des freizeitmäßigen Wohnens sind im Plangebiet Ferienhäuser und –wohnungen allgemein zulässig. Zusätzlich werden Festsetzungen über die Gestaltung und das Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Neben den Ferienhäusern werden auch Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und sonstige Personen, die im funktionalen Beschäftigungsverhältnis zu den zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet stehen müssen und Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser für allgemein zulässig erklärt.

Mit dieser Festsetzung wird dem Personenkreis, der in irgendeiner Form dem Ferienhausgebiet in ‚dienender’ Weise zur Verfügung steht (z.B. Verwalter der Ferienhausanlage, Haus- und Wartungspersonal etc.), ein dauerhafter Aufenthalt im Plangebiet ermöglicht.

Entsprechend der angestrebten Eigenart werden im Bebauungsplangebiet auch das Freizeitwohnen ergänzende Einrichtungen und Anlagen zugelassen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Dazu zählen solche Einrichtungen, die der Versorgung des Plangebiets dienen.

Unabdingbare Zulässigkeitsvoraussetzung für die genannten Einrichtungen ist jedoch, dass sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet stehen müssen. Danach richten sich u.a. die Größe und die Bedeutung der einzelnen Einrichtung. So ist beispielsweise die Ansiedlung eines (großflächigen) Einzelhandelsbetriebs mit übergebietlicher Versorgungsfunktion unzulässig.

Für die Unterstützung der Erholung ist im Plangebiet die Errichtung von Räumen oder Gebäuden nach §13 BauNVO für der Gesundheit und dem Sport dienende Berufe allgemein zulässig, so dass z.B. ein Dialysezentrum in Verbindung mit der Feriennutzung zulässig ist.

Ebenfalls im engen Zusammenhang zu der Erholungsfunktion steht die allgemeine Zulässigkeit von Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie sonstigen Einrichtungen zur Freizeitgestaltung. Diese Nutzungen sollen zu einer Steigerung der Attraktivität und der Angebotsvielfalt beitragen, müssen dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und dürfen seiner Eigenart nicht widersprechen.

Garagen und Stellplätze sind in einem Sondergebiet grundsätzlich zulässig. Gemäß der Bestimmung des § 12 (2) BauNVO sind sie jedoch nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) und Warenautomaten sind im Sondergebiet allgemein zulässig.

Die Zulässigkeit der untergeordneten Neben- und Werbeanlagen steht ebenfalls in Abhängigkeit vom Nutzungszweck des Ferienhausgebiets. Sie haben der weiteren Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsfunktion zu dienen.

Die zulässigen Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sollen der Ankündigung des Ferienhausgebiets dienen und vom öffentlichen Straßenraum unter Berücksichtigung der landesrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben aus sichtbar sein.

Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festlegung der maximal überbaubaren Grundfläche (GR) geregelt.

In Abhängigkeit zur Funktion des Gebietes wird eine Gesamtversiegelungszahl von max. 45.000 m² für die Sondergebiete festgesetzt.

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass auf allen Grundstücken Gebäude mit gleichen Grundflächen zulässig sind. Würde hingegen eine GRZ festgesetzt, wäre die Festsetzung nach der derzeitigen Grundstücksaufteilung nicht für alle Häuser zutreffend. Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche (GR) ist aufgrund der städtebaulichen Besonderheit eines gesamtheitlichen Ferienparks sinnvoll.

Die Höhenentwicklung im Plangebiet ist für die Teilbereiche SO 1 – 2 durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe festgelegt. Diese liegt zwischen GH = 6,50 m und GH= 8,50

m. Damit ist die Einbindung der Ferienhäuser in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet. Die Gebäudehöhe (GH) im Teilbereich SO 3 ist definiert als das Abstandsmaß von der in der Planurkunde festgesetzten geplanten NN-Höhe (500,00 m, siehe Planeinschrieb) bis Oberkante Dachhaut bzw. baulicher Anlage. Die Gebäudehöhe darf 515,50 m ü. NN nicht überschreiten. Die Festsetzung wurde getroffen, da dass Zentrum durch mehrere zusammenhängende Gebäudekomplexe definiert ist. Diese Höhe ist unter anderem auch erforderlich, um vor allem den geplanten Rutschenturm umsetzen zu können.

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, dass Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann. Die Versiegelung der Flächen ist durch die Versiegelungszahl eindeutig bestimmt. Die nicht von den überbaubaren Grundstücksflächen erfassten Grundstücksteile sind die so genannten ‚nicht überbaubaren Grundstücksflächen‘.

Durch die Orientierung der Baufenster am Bestand mit einer beschränkten Entwicklungsmöglichkeit ist vorgegeben, dass keine zusätzlichen Ferienhäuser mehr gebaut werden können. Damit wurde gleichzeitig der Verdichtungsgrad im Ferienpark ausreichend bestimmt.

Bauweise

Die angestrebte Nutzung bestimmt ebenso wie die Umgebungsbebauung die Regelung über die Bauweise.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde auf die Festsetzung einer Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO verzichtet, da es sich um einen bestehenden Park handelt und die Neubebauung auf den bestehenden Fundamenten realisiert wird.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind mit mindestens 5,0 m Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Diese Regelung wurde getroffen, da die Baufenster ausreichend Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Anlagen ermöglichen und gleichzeitig einer zusätzlichen Verdichtung entgegengewirkt wird. Geplant sind allerdings keine Garagen, da die Feriengäste ausreichend Parkmöglichkeiten auf den zahlreichen Stellplätzen innerhalb des Parkes haben.

Verkehrsflächen

In der Planzeichnung sind Straßen und Wege entsprechend dem Bestand gekennzeichnet. Im Ferienhausgebiet werden, wie bereits eingangs beschrieben, die Straßen und Wege als Privatstraßen festgesetzt.

Die Planstraßen übernehmen für das Plangebiet die Funktionen von Sammelstraßen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Ein wichtiges Element bei der Ortsbildgestaltung ist die Dachlandschaft, die ein wesentlicher Beitrag zu einem harmonischen Eindruck leisten kann.

Die Dacheindeckung darf regionstypisch nur dunkelfarbig ausgeführt werden. Dachbegrünungen sind aus ökologischen Gründen zulässig.

Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Bereiche des Plangebiets als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind. Dies entspricht dem Bestand, da das Umfeld der Ferienhäuser bereits Parkcharakter aufweist.

Pro Ferienhaus ist mindestens 1,0 Stellplatz im Bereich des Ferienparkes herzustellen. Die Festsetzung ist ebenfalls bereist umgesetzt worden, da ausreichend Stellplätze im Ferienpark vorhanden sind.

Auf weitere gestalterische Festsetzungen wurde verzichtet, da das Umfeld keine klaren Gestaltungsmerkmale vorgibt, die eine Beschränkung auf eine gewisse Formen- oder Farbensprache erlauben.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE

Im Rahmen Ergänzungsatzung hat auch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfolgen. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständliche Betroffenheit zu erwarten ist.

9.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch

außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wild lebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des hier geplanten Vorhabens muss im Sinne eines “Relevanzchecks” eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?

- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtlichen Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist die nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

9.2 DATENGRUNDLAGE

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung wurden zunächst keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

9.3 BETROFFENE SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (NTP-7000-008) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ (LSG-7233-014). Zwei weitere Schutzgebiete, das FFH-Gebiet „Eifelmaare“ (FFH-7000-046) und das Naturschutzgebiet „Hochkelberg mit Mosbrucher Weiher“ (NSG-7100-073), beginnen ca. 1,1 km westlich.

Für das FFH-Gebiet Eifelmaare (FFH-7000-046) werden folgende Kennarten gelistet: Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Spiessente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeiffente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythyra ferina*), Kolbenente (*Netta rufina*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Merlin (*Falco columbarius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus)*, Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schlifrohrsänger (*Acrocephalus schoenbaenus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Wasseralle (*Rallus* aquaticus), Zwergtaucher (*Tachybaptus* ruficollis), Kranich (*Grus grus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Pirol (*Oriolus oriolus),* Wendehals (*Jynx torquilla*), Großer Moor-Heufalter (*Coenonympha tullia*), Moor-Permuttfalter (*Boloria aquilonaris*), Violetter Silberfalter (*Brenthis ino*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysophanus hippothoe*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Randring-Perlmuttfalter (*Proclossiana eunomia*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*), Große Goldheuschrecke (*Chrysocharon dispar*), Sumpfschrecke (*Mecostethis grossus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Teichfrosch (*Rana esculenta*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa),* Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Floh-Segge (*Carex pulicaris*) Scheiden-Wollgras (*Eriphorum vaginatum*), Trauben-Trespe (*Bromus racemosus agg.*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium minimum*), Zitzen-Sumpfbinse (*Eleocharis mamillata*), Efeu-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Haarstrang-Pferdesaat (*Oenanthe peucedanifolia*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Kleiner Wasserschlauch (*Urtricularia minor agg.*), Südlicher Wasserschlauch (*Urtricularia australis*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Urtricularia vulgaris*), Strahlender Zweizahn (*Bidens radiata*), Wiesen-Habichtskraut (*Hieracium cespitosa*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata agg.*), Breitblättriges Knabenkraut

(*Dactylorhiza majalis*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*).

Auf Grund der nahen Lage des FFH-Gebietes werden diese Arten spezifisch mitgeprüft.

9.4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5707 (Kelberg) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind sowie die Zielarten der nahen Schutzgebiete, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Ebenso werden die Flächen getrennt betrachtet, wenn sie den Arten unterschiedliche Habitatbedingungen bieten. Wenn die Habitatbedingungen ähnlich sind, werden die Flächen zusammengefasst abgehandelt.

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5808 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie 9 Fledermausarten gelistet. Dazu kommt als Zielart des FFH-Gebietes die Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*).

Die Wasserspitzmaus ist als an Wasser gebundene Art im Plangebiet auszuschließen.

Die Wildkatze ist im Eifel vergleichsweise weit verbreitet, meidet jedoch größere Offenland- und Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche auf Grund der bereits bestehenden Ferienparknutzung ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für den sehr seltenen, scheuen Luchs.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Da der Bereich der Planung bereits heute häufig von Ferienparkbesuchern als Abkürzung zum Parkplatz genutzt wird, wird davon ausgegangen, dass es dort bei einem potenziellen Vorkommen der Art nur sehr kleinräumig zu einer Verschlechterung kommt und die umliegenden Flächen weiterhin genutzt werden würden, da die Art als eher lärmresistent beschrieben wird (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Damit wird nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen, solange der Baubeginn im Frühling vor Beginn der

Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht stattfindet.

Die für das Messtischblatt 5707 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii)*, Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii* Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zweifarbfledermaus *(Vespertilio discolor*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten z.B. der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Brandtfledermaus (Myotis brandtii), der Fransenfledermaus (Myotis nattereri), der Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), des Klein Abendseglers (*Nyctalus leisleri*), des Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme)* im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Gunderath sowie im Ferienpark sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umgebenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen und – spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandtfledermaus könnten dort z.B. vorkommen. Die zu rodende Fläche im Änderungsbereich bietet zahlreiche Baumhöhlen, in denen zwar Aufgrund der Ferienpark Nutzung eher keine Wochenstubenquartiere zu erwarten sind, die aber vor der Rodung auf Besatz und Nutzung kontrolliert werden müssen. Dies wird im Herbst 2022 nach der Wochenstubensaison und der Vogelbrut erfolgen. Zusätzlich müssen bei den baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude die Bestandsgebäude auf Fledermäuse kontrolliert werden.

Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in der Ortschaft Gunderath sind unwahrscheinlich, da gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften an laute Geräusche gewöhnt sind. Bei potenziellen Baumquartiere in angrenzenden Wäldern sieht es ähnlich aus. Unter der „worst case-Annahme“, dass sich Wochenstubenquartiere am Waldrand befinden würden, wird der von HURST et al. (2016) empfohlene Mindestabstand bei Windkraftanlagen von 200 m zu Wochenstubenquartieren zwar nicht eingehalten. Jedoch wird die Störwirkung des Vorhabens als geringer eingeschätzt als eine Windkraftanlage und die Vorbelastung durch den Ferienpark besteht. Daher wird auch hier nicht von einer relevanten Störwirkung ausgegangen.

Die Planfläche ist ein begrenzt geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Einzelne Tiere könnten auf den Flächen jagen. Da jedoch im Umfeld viele gleichwertige und bessere Jagdhabitate zu finden sind, wird dies nicht als essenziell angesehen und damit nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen. Störungen im Bereich angrenzender potenzieller Jagdhabitate müssen jedoch durch die Vermeidung von Nachbaustellen ausgeschlossen werden.

Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit ist somit unter Einhaltung einzelner Vermeidungsmaßnahmen (nächtlicher Baustopp, keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle) auch für die Artengruppe der Fledermäuse hier nicht zu erwarten. **Jedoch muss wie bereits oben erwähnt ein Vorkommen von Quartieren im zu rodenden Bereich noch ausgeschlossen werden.**

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (nächtlicher Baustopp, keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle, Fällarbeiten im Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht) nicht zu erwarten. Jedoch muss wie bereits oben erwähnt ein Vorkommen von Quartieren von Fledermäusen im zu rodenden Bereich noch ausgeschlossen werden.

Vögel

Für das Messtischblatt 5707 werden in ARTeFAKT insgesamt 184 Vogelarten gelistet. Unter diesen wird besonderes Augenmerk auf die Zielart des benachbarten Vogelschutzgebietes, gelegt. Das sind Spiessente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeiffente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythyra ferina*), Kolbenente (*Netta rufina*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Merlin (*Falco columbarius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus)*, Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schlifrohrsänger (*Acrocephalus schoenbaenus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Wasseralle (*Rallus* aquaticus), Zwergtaucher (*Tachybaptus* ruficollis), Kranich (*Grus grus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Pirol (*Oriolus oriolus),* Wendehals (*Jynx torquilla*).

Viele genannten Vogelarten können aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so werden zahlreiche Enten, Limikolen, Rallen, Möwen und Taucher als Rastvögel aufgeführt. Die Planflächen stellen kein geeignetes Rastgebiet dar, da sie zu ortsnah liegen und keine geeignete Nahrungsverfügbarkeit erwarten lassen. Im angrenzenden Offenland befinden sich Grünlandflächen, welche eine bessere Eignung zur Nahrungssuche rastender Vögel aufweisen. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert. Auch durch die bereits bestehende Ferienparknutzung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderungen keine zusätzlichen Störwirkungen für die genannten Arten dazukommen.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia* nigra) kann aufgrund der Ferienparknutzung und der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten). Hierzu zählt auch die Zippammer (*Emberzia cia*), die Weinbergslagen benötigt oder der Eisvogel (*Alcedo atthis*), welcher ungestörte Gewässer braucht .

Weiterhin können Vorkommen von seltenen Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), etc.) im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden. Anders sieht es bei den Spechten z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius),*

Grauspecht (*Picus canus*) und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) aus. Im Bereich der Rodungsfläche gibt es zahlreiche von Spechten angelegte Höhlen, die im Herbst nach Abschluss der Brutsaison auf aktuelle Nutzung kontrolliert werden müssen. Umliegend finden sich aber weitere geeignete Flächen und es kann davon ausgegangen werden, dass bei den Arten ein Gewöhnungseffekt bezüglich Lärmbelastung und Bewegungsunruhe besteht. Solange keine aktiv genutzten Quartiere zerstört werden, wird daher von ausgegangen, dass es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Wendehals (*Jynx torquilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), etc.) finden im Bereich der Planung ebenfalls keine geeigneten Habitate vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essenzieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (Milvus migrans), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständliche Betroffenheit vor. Horste von Raubvögeln befinden sich keine im Plangebiet.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Flächen wiederum zu siedlungsnah sowie Teile zu hängig sind und die Habitatstruktur nicht ihren Vorlieben entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und –masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 50 m zu Wald- und Gehölzstrukturen und mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellen die Planflächen kein Bruthabitat dar.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, lediglich die noch weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Diese können auf Grund der Habitatstrukturen auf den Flächen Nahrung finden. Eine Störung dieser und von in den angrenzenden Bereichen brütenden Vogelarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die Lage im Siedlungsbereich ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich müssen die Bauarbeiten vor Brutbeginn im Herbst oder Winter erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor.

Die Planflächen können grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da im Umfeld jedoch gleichwertige und bessere Nahrungshabitate vorhanden sind, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können zudem vorübergehend Störungen in benachbarten Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den Siedlungsverkehr liegt jedoch ein

Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Flächen aufsuchen.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen, außer bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten, die Erheblichkeitsschwelle nicht. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn außerhalb der Brutsaison, keine längeren Bauunterbrechungen) eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten vermieden werden.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Im Herbst 2022 wird eine Kontrolle der Bäume im Änderungsgebiet auf insbesondere genutzte Spechthöhlen stattfinden. Der Beginn der Fäll- und Bauarbeiten muss dann vor der nächsten Brutsaison erfolgen. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenziell brütenden Vögel vor der Brut vergrämt und ein Verlassen von bereits angebrüteten Nestern kann vermieden werden.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten. Im Herbst 2022 wird eine Kontrolle der Bäume im Änderungsgebiet auf insbesondere genutzte Spechthöhlen stattfinden. Der Beginn der Fäll- und Bauarbeiten muss dann vor der nächsten Brutsaison erfolgen.

Reptilien

Unter den Reptilien wird als FFH Anhang IV-Arten nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis),* für das Messtischblatt 5707 gelistet. Dazu kommt als Zielart des FFH-Gebietes die Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung fast überall vorkommen. Entscheidende Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten, Totholz oder Altgras fehlen jedoch bzw. zu oft gestört und verändert, um das Entstehen eine Population zu zulassen. Daher wird von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5707 werden die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Diese und zusätzlich der Teichfrosch (*Rana esculenta*) werden auch als Zielarten des FFH-Gebietes gelistet.

Die Geburtshelferkröte besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden.

Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Besonders beliebt sind bei Kammmolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.

Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden ebenfalls nicht erwartet. Sie braucht vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Beides ist im Umfeld der Planflächen nicht zu finden.

Teichfrösche bewohnen stehende Gewässer aller Art. Sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt.

Das Auftreten dieser sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen (keine Gewässer) auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Gewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Amphibienarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

Für das Messtischblatt 5707 werden keine Arten als FFH Anhang IV-Arten gelistet. Nur die Groppe (*Cottus gobio)* wird als Anhang II-Arten mit betrachtet.

Die gesamte Artengruppe muss jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da sich im Bereich der Planfläche kein Gewässer befindet.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Fisch- und Rundmaularten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Für das TK-25 Blatt 5707 sind unter den Weichtieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

Crustacea

Für das TK-25 Blatt 5707 sind unter den Krebstieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

Insekten

Für das Messtischblatt 5707 werden nur der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als FFH Anhang IV- oder II-Arten gelistet. Dazu kommen als Zielarten des FFH-Gebietes Großer Moor-Heufalter (*Coenonympha tullia*), Moor-Permuttfalter (*Boloria aquilonaris*), Violetter Silberfalter (*Brenthis ino*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysophanus hippothoe*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Randring-Perlmuttfalter (*Proclossiana eunomia*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*), Große Goldheuschrecke (*Chrysocharon dispar*), Sumpfschrecke (*Mecostethis grossus*).

Der Skabiosen-Scheckenfalter lebt in Rheinland-Pfalz in Mittelgebirgslagen auf blütenreichen Magerrasen und Feuchtwiesen. Bevorzugt werden lückige kurzrasige Vegetationsbestände. Es existieren bei dieser Art zwei getrennte ökologische Rassen, die entweder Feuchtgrünland oder Trockenstandorte besiedeln.

Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen.

Der Lebensraum der Großen Moor-Heufalter umfasst den Komplex aus Feuchtwiesen, Hoch- und Übergangsmooren. Zu den Raupenhabitaten zählen Hoch- und Zwischenmoore mit Wollgräsern (Eriophorum) als Eiablage- und Raupennahrungspflanzen. Die Falter verlassen die blütenarmen Moore nur auf kurze Distanz. Der Hochmoor-Perlmuttfalter ist an das Vorhandensein von Hochmooren und sauren, nährstoffarmen Zwischenmooren, in denen die Futterpflanze der Raupe wächst, angewiesen. Der erwachsene Falter erscheint aber auf der Suche nach Nektarpflanzen oft auch auf benachbarten Niedermooren, Wiesen und an

Wegrändern. Der Violette Silberfalter lebt auf Feuchtwiesen und an feuchten Waldrändern an denen ihre Fraßpflanzen wachsen, kommt selten aber auch auf Trockenrasen und anderen offenen und trockenen Flächen vor. Es ist schwierig einen genauen Lebensraum für den Lilagold-Feuerfalter anzugeben, da er in einem breiten Spektrum von Habitaten angetroffen werden kann. Meist handelt es sich um offene, frisch bis feuchte Grünland-Lebensräume. Er ist an das Vorkommen von Sauerampfer (*Rumex acetosella*) gebunden. Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden, und die Raupen leben, blütenreichen Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Der Randring-Perlmuttfalter lebt auf Feuchtwiesen und am Rand von Mooren.

Die Libellenarten sind ebenfalls auszuschließen, da sie an Gewässer gebunden sind: Der Lebensraum der Glänzenden Binsenjungfer ist geprägt von pflanzenreichen, stehenden Flachgewässern mit wechselnden Wasserständen, auch Sekundärgewässern die im Sommer trockenfallen. Die Speer-Azurjungfer besiedelt vorzugsweise Moorgewässer (Hochmoore) und saure Gewässer, seltener Teiche oder Weiher. Die Braune Mosaikjungfer besiedelt vor allem größere stehende, aber auch langsam fließende Gewässer. Die Gemeine Smaragdlibelle besiedelt vorwiegend stehende Gewässer, sowohl im Wald als auch im Freiland, seltener an Seen mit schwachem Bewuchs zu finden. Die Schwarze Heidelibelle besiedelt kleine stehende Gewässer, vor allem in Mooren und Kiesgruben. Die Blutrote Heidelibelle ist recht anspruchslos und besiedelt nahezu jedes stehende und langsam fließende Gewässer, oft Gewässer mit deutlicher Verlandungszone.

Zum Lebensraum der Großen Goldschrecke gehören Feuchtgebiete, sie kommt aber auch verbreitet auf frischen bis mäßig trockenen Wiesen, auf Kahlschlägen und an Wegrändern vor. Die Sumpfschrecke bevorzugt Feucht- und Nasswiesen, die entweder als Wiese oder Weide genutzt werden.

Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist daher unwahrscheinlich.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Insektenarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5707 werden keine Anhang II- oder IV-Arten gelistet. Jedoch sind für das FFH-Gebiet zahlreiche Pflanzen gelistet: Faden-Segge (*Carex lasiocarpa),* Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Floh-Segge (*Carex pulicaris*) Scheiden-Wollgras (*Eriphorum vaginatum*), Trauben-Trespe (*Bromus racemosus agg.*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium minimum*), Zitzen-Sumpfbinse (*Eleocharis mamillata*), Efeu-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Haarstrang-Pferdesaat (*Oenanthe peucedanifolia*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*),

Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Kleiner Wasserschlauch (*Urtricularia minor agg.*), Südlicher Wasserschlauch (*Urtricularia australis*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Urtricularia vulgaris*), Strahlender Zweizahn (*Bidens radiata*), Wiesen-Habichtskraut (*Hieracium cespitosa*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata agg.*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*).

Ein Großteil der Arten kann auf Grund der Bindung an Gewässer im Plangebiet ausgeschlossen werden. Weitere Arten z.B. Knabenkraut, Wald-Läusekraut oder Wiesen-Habichtskraut können als Wiesen- bzw. Rasenarten ausgeschlossen werden.

Die Weiße Waldhyazinthe besiedelt Waldränder, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Borstgrasrasen, Magerrasen, moorige Wiesen, alpine Wiesen und Weiden. In der Regel sind ihre Standorte nicht sehr basenreich und tendieren oft in den leicht sauren Bereich. Es gibt aber auch Standorte auf besonders kalkreichen Böden. Ein Vorkommen auf der Planfläche ist jedoch nicht bekannt.

Ein Vorkommen der Arten auf der Planfläche kann vollständig ausgeschlossen werden, da die Planfläche keine geeigneten Bedingungen aufweist.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

9.5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Planflächen zeigen keine wesentliche Habitateignung für die oben aufgeführten europarechtlich geschützten Arten. Jedoch müssen im Herbst 2022 die zu fällenden Bäume im Änderungsbereich auf genutzte Höhlen von Spechten, Eulen und Fledermäusen kontrolliert werden und die Rodung im Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht stattfinden. Höherwertige Habitatstrukturen im näheren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und es bestehen unmittelbar an den Planungsraum angrenzend ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Eine anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung streng geschützter Arten wird nicht erwartet. Das Eintreten des Verbotstatbestandes §44 Abs. 1 Nr. 3 kann ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung wird bereits heute durch verschiedene Nutzer frequentiert. Dadurch ist, mit Bezug auf den Bau, eine kontinuierliche und vergleichbare Lärm- und Bewegungsunruhe gegeben. Baubedingte Störungen an potenziell in näherer Umgebung gelegenen Brutstätten für Vögel müssen dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten vor Brutbeginn beginnen und ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden, sodass möglicherweise im Störungsbereich gelegene Brut- und Quartiermöglichkeiten gar nicht erst genutzt werden. Störungen im Bereich angrenzender Jagdhabitate für Fledermäuse und Eulen müssen durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten vermieden werden. Insgesamt sind die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, gemessen an den bestehenden Störquellen, als geringfügig anzusehen. Eine den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechternde Störung kann unter Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) werden nicht als erforderlich erachtet, da sich ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) nicht prognostizieren lässt und erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) im Vorfeld durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können. Jedoch müssen im Herbst 2022 die zu fällenden Bäume im Änderungsbereich auf genutzte Höhlen von Spechten, Eulen und Fledermäusen kontrolliert werden und die Rodung im Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht stattfinden.

10 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER VERMEIDUNG

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und die Beeinträchtigung ermittelt und bewertet sowie nötige Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§1a (3) BauGB und §15 (1) BNatSchG). Diese steht grundsätzlich an erster Stelle der naturschutzfachlichen Belange. Daher sind für die Ebene der Ergänzungssatzung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung umzusetzen.

Bei den Auswirkungen wird in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen beziehen sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase (Vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung). Anlagenbedingte Auswirkungen beinhalten die Auswirkung des Baukörpers an sich und die Betriebsbedingten Wirkungen sind jene, die durch den Betrieb der Anlage entstehen.

Es wird geprüft, inwieweit die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugebietsbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

10.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel wird geprüft, inwieweit die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßmahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1)BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Schutzgüter Flora und Fauna

Baubedingte Auswirkungen:

Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen sowie Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen durch die Bebauung

Im Rahmen der Planung sind Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt wurde, liegt die Planfläche unmittelbar an besiedelten Bereich (Ferienpark) angrenzend und stellt sich als schmaler Streifen Buchen-Eichenwald (AB1) zum Teil mit Totholz und diversen Höhlen, versiegelter Fußweg (VB5) und Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) dar. Im Zuge der vorliegenden Planung ist die Veränderung des vorliegenden, mäßig artenreichen Biotops, vor allem hinsichtlich der Flächengröße und der bereits bestehenden anthropogenen Nutzung, nicht als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Arten- und Biotoppotenzial zu werten. Für verschiedene Arten liegt eine bedingte Eignung als Nahrungshabitat vor, von einer Funktion als faunistische Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist, hinsichtlich mangelnder Habitateignung und Vorbelastung eher nicht auszugehen. Jedoch müssen im Herbst 2022 die zu fällenden Bäume im Änderungsbereich auf genutzte Höhlen von Spechten, Eulen und Fledermäusen kontrolliert werden und die Rodung im Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht stattfinden. Bei den Arten, die an die anthropogene Umgebung angepasst sind, kommt es nur zu baubedingten Störungen in angrenzenden Siedlungsbereichen, die man über Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenfenster minimieren kann. Die Planumsetzung führt somit nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen besonders und/oder streng geschützter Arten. Tierarten, die nicht unter den europarechtlichen Schutz nach § 44 BNatSchG fallen, sind ebenfalls nicht erheblich betroffen. Da es sich um eine kleinflächige Planung handelt und die Bebauung unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzen soll, entsteht keine Lebensraumzerschneidung und der kleinflächige Verlust eher mäßiger Nahrungsräume ist vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden Grünflächen mit ähnlicher oder besserer Lebensraumeignung weniger erheblich. Vorsorglich sollten zur Vermeidung von Störungen verschiedener

Säugetier- und Vogelarten in den angrenzenden Flächen während der Bauphase einzelne Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

V1: Baubeginn und Fällen der Bäume Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht

V2: Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen

Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch nächtliche Beleuchtung

Durch eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen und damit beim Nahrungserwerb gestört werden. Auf Nachtbaustellen sollte zum Schutz von Fledermäusen und Nachtvögel deshalb verzichtet werden.

V3: Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/

-überbauung, Silhouetteneffekt

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Bebauung kommt es zu einer eher kleinen Flächenversiegelung, durch die eine Fläche mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (siehe Kapitel 6.2) verloren geht. Daher ist der Konflikt als niedrig einzustufen.

Der Konflikt der Sichtbarkeit ist ebenso als niedrig einzustufen, da es unmittelbar an besiedelten Bereich angrenzt und davon ausgegangen werden kann, dass Tiere, die in diesem Bereich leben, an anthropogene Bebauung gewöhnt sind und daher von neuen Gebäuden keine höhere Störwirkung ausgeht.

Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung

Da nur die bereits bestehende Siedlungsfläche ausgeweitet wird und umliegend genügend Ausweichflächen vorliegen, kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung von Lebensräumen oder Barrierewirkung. Die schmale Straße führt nicht zu einer Unterbrechung der Flugroute vor allem, da diese nachts nicht genutzt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da angrenzend bereits Bebauung besteht.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna:

Von Versiegelung und Überdeckung betroffene Vegetationsstandorte weisen keinen besonders wertvollen Bewuchs auf, weshalb das Konfliktpotenzial diesbezüglich als mittel zu

bewerten ist. Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison (V1) beginnen sowie die Baumaßnahmen zügig und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden (V2), sind keine erheblichen und langfristigen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten.

Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle sowie Nachtbaustellen muss zum Schutz nachtaktiver Tiere soweit möglich verzichtet werden (V3).

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingte Auswirkungen:

Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Versiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Im Bereich der Straße kommt es zu einer Versiegelung und damit kompletten Verlusts der Bodenfunktionen.

Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu mindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden:

V4: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.

V5: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.

V6: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden.

(Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung

Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

V7: Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche:

Vom Planvorhaben betroffene Böden weisen eine mittlere Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V4-V7 und der relativ geringen Fläche, die neu versiegelt wird, sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden und Fläche als mittel zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Trotzdem ist eine Versiegelung immer als erheblich anzusehen und muss somit ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

Belastung des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von Boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdeten Stoffen zu achten.

V8: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V9: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhöhter Oberflächenabfluss

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Umliegend um die geplante Straße befindet sich Wald, der erhalten wird, somit kann anfallendes Niederschlagswasser auf dem unversiegeltem Gelände versickern. Die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss beziehungsweise auf das Grundwasser sind also gering.

Verunreinigung von Grundwasser durch stoffliche Emissionen

Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine betriebsbedingten Emissionen zu erwarten, die zu einer Schadstoffbelastung der Böden oder des Grundwassers führen können. Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes werden somit ausgeschlossen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zwischen den Bereichen Grundwasser und Oberflächenwasser zu differenzieren. Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Gebiet der Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Die intensive Nutzung des Standortes hat, wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt, auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt. Durch die vorliegende Planung wird nunmehr eine dauerhafte Versiegelung erfolgen, jedoch auf vergleichsweise kleiner Fläche.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V8-V9 sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen das Schutzgut Wasser können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von wichtigen Klimafunktionen/Veränderung des örtlichen Kleinklimas

Gebäude und Flächenversiegelung können grundsätzlich Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Es kann zur Reduzierung von Windgeschwindigkeiten, Unterbrechung von Kaltluftströmen, Änderung lokaler Windsysteme, Trockenheit und Erhöhung der Lufttemperatur kommen. Die versiegelte Fläche hat jedoch keinen bedeutsamen Einfluss auf das Lokalklima und die Kaltluftproduktion angrenzender Siedlungsbereiche. Zudem liegt die Planfläche in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Die beanspruchten Flächen liegen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse und großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die oben aufgeführten mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege

Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung der Wege kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber lediglich auf die Bauzeit und sind als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Störung des Landschaftsbildes durch weitere anthropogene Überprägung

Die Planflächen befinden sich unmittelbar im Ferienpark und ist nur von näherer Umgebung aus einsehbar. Die Planfläche ist auf Grund der insgesamt gut strukturierten Landschaft aus größerer Entfernung nicht mehr einsehbar. Die geplante Bebauung wird sich in das bestehende Ortsbild einfügen.

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung sind durch den bereits bestehenden Ferienpark durch die Planung keine neuen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/Erholung gegeben, sondern die Änderung dient der bestehenden touristische Nutzung. Da die Änderungsfläche kleinräumig ist und sich ins Landschaftsbild einfügt, ist somit mit keiner großen Störwirkung zu rechnen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung:

Durch die bereits bestehende Vorbelastung und die Lage in direkten Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung mit keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung unter Einbeziehung der Vorbelastung als gering bewertet.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust bzw. Technische Überprägung von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Im Wirkraum der Planung befinden sich keine schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

V10: Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das geplante Vorhaben Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

11 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES UND DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen

Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

Tabelle 2: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope

Plan-fläche	Code	Biotoptyp	Biotop-wert	Wert-stufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträch-tigungen
1	AB1	Buchen-Eichenmischwald	13	hoch (4)	hoch (III)	eBS
	BB9	Gebüsch mittlerer Standorte	13	hoch (4)	hoch (III)	eBS
	VB5	Fußweg, versiegelt	0	sehr gering (1)	gering (I)	-

Und zusätzlich folgenden erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

1. Bodenversiegelung

Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ist es grundsätzlich notwendig, eine zusätzliche schutzgutbezogene Kompensation durchzuführen.

Um den Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird zunächst der Biotopwert im IST-Zustand ermittelt:

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Planfläche	Code	Biotoptyp	BW/m²	Fläche (m²)	BW
1	AB1	Buchen-Eichenmischwald	13	390,64	**5078,32**
	BB9	Gebüsch mittlerer Standorte	13	195,70	**2544,1**
	VB5	Fußweg, versiegelt	0	70,44	**0**
Gesamt:				**656,78**	**7.622**

Damit hat der Planbereich im jetzigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 7.622 Wertpunkten. Im Rahmen des Baus der Planung kommt es dann zu einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 586,34 m².

Daher ergibt der Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation folgendes Ergebnis:

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Planfläche	Code	Biotoptyp	BW/m²	Fläche (m²)	BW
	VA	Straße	0	656,78	**0**
Gesamt:				**656,78**	**0**

Somit hätte die Fläche des Baufensters nach dem Eingriff ohne Kompensation nur noch einen Biotopwert von 0 Wertpunkten. Damit ergäbe sich ein Kompensationsbedarf von 7.622 Wertpunkten (7.622 – 0). Auf Grund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen wird die Punktzahl um ein halb erhöht. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 11.433 Wertpunkten. Dieser soll wie folgt ausgeglichen werden:

Tabelle 5: Wert der Kompensationsfläche vor der Kompensation

Fläche	Code	Biotoptyp	BW/m²	Fläche (m²)	BW
Kompensationsfläche 1	HJ7 oder AJ0	Weihnachtsbaumkultur oder Fichtenmonokultur	6	**2400**	**14400**
Gesamt:				**2.400,00**	**14.400**

Die Fläche hat vor der Kompensation einen Wert von 14.400 Wertpunkten.

Tabelle 6: Wert der Kompensationsfläche im Zielzustand (Prognose)

Fläche	Code	Biotoptyp	BW/m²	Fläche (m²)	BW
Kompensationsfläche 1	AB1	Buchen-Eichenmischwald (Timelag :1,2)	13	**2400**	**26000**
Gesamt:				**2.400,00**	**26.000**

Nach der Kompensation hat der entwickelte Buchen-Eichenmischwald einen Wert von 26.000 Wertpunkten. Das ergibt einen Kompensationswert von 11.600 Wertpunkten. Damit ist der Kompensationsbedarf von 11.433 Wertpunkten gedeckt. Auch die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf Bodenversiegelung und die Biotoptypen, kann mittels der hier genannten Maßnahmen als abgegolten gesehen werden.

Kompensationsmaßnahme (K)

Maßnahme 1 (K1): Entwicklung eines Buchen-Eichenmischwaldes

Diese Maßnahme muss unter Einbeziehung eines Försters stattfinden. Hierbei soll die bestehende Weihnachtsbaumkultur oder Fichtenmonokultur nach und nach gerodet werden und durch Buchen-Eichenmischwald ersetzt werden. Hierbei müssen wieder aufkommende Fichten oder Nadelbäume der Weihnachtsbaumkultur immer wieder entnommen werden, der Eichen-Buchenmischwald aber nach der Anlage ansonsten nach und nach in eine Naturwaldparzelle ohne forstliche Nutzung übergehen.

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

a) K1: Innerhalb eines Jahres nach Rodung

12 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENEN VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

In nachfolgender Tabelle 4 sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 7: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Maß-nahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtig-ung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Baubeginn und Fällen der Bäume Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht
V2	Vermeidung	Fauna (Vögel und weitere Arten)	Baubedingt	Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Baubedingt	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.
V4	Vermeidung	Fläche, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V5	Vermeidung	Boden, zudem nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
V6	Vermeidung	Boden, Wasser	Anlagebedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V7	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
V8	Vermeidung	Wasser/ Boden	Baubedingt	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V9	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V10	Vermeidung	Kultur- und Sachgüter	Baubegdingt	Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde
K1	Kompensation	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung einer artenreichen Mähwiese
K2	Kompensation	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Anlage eines Eichen-Buchenmischwaldes

13 FAZIT

Die Gemeinde Gunderath möchte dem bestehenden Centerparc Gunderath die Möglichkeit der Weiterentwicklung bieten. Die dadurch zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden eingehend geprüft und es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG vermieden werden und die Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden. **Jedoch müssen im Herbst 2022 die zu fällenden Bäume im Änderungsbereich auf genutzte Höhlen von Spechten, Eulen und Fledermäusen kontrolliert werden und die Rodung im Frühling vor Beginn der Jungenaufzucht oder im Herbst vor dem Winterschlaf aber nach der Jungenaufzucht stattfinden**.

Die Änderungsflächen befinden sich in einem mittelwertigen Landschaftsraum und unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der geringen Größe der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna und Flora zu erwarten, jedoch liegen hochwertige Biotoptypen vor. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Funktion des Gebietes zur Naherholung sind ebenfalls gering. Beeinträchtigungen des Klimas sowie von Kultur- und Sachgütern werden nicht oder nur in sehr geringem Maße erwartet.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden geringe bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert, die maximale neue Flächenversiegelung ist mit 586,34 m² vergleichsweise klein und kann durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Flächenversiegelung ist jedoch immer als erheblich anzusehen und muss daher kompensiert werden. Die bestehenden Ferienhäuser werden zwar zum Teil ersetzt aber auf den bestehenden Fundamenten neu errichtet, sodass es hier zu keiner neuen Versiegelung kommt.

Die Kompensation für die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere in Bezug auf die Biotoptypen und die Bodenversiegelung muss extern erfolgen. Die externe Kompensationsfläche muss jedoch noch festgelegt werden.

14 QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

BIERHALS, E. V. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.-D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

GÜNNEWIG, D., A. SIEBEN, M. PÜSCHEL, J. BOHL, M. MACK (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 116 S., Hannover

HERDEN, C., J. RASSMUS, B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun-
und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 16. September 2016).

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

TESSENDORF, F. & WÖLFEL, L. (1999): Gesetzliche Bestimmungen des Arten- und Horstschutzes. Schriftenreihe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1: 5-7.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

Internetquellen:

https://artefakt.naturschutz.rlp.de/

https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065

https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf

https://www.dwd.de/

https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg): https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf

https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf

https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761

https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/

https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen

https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wildkatze

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserguete/Gewaesserzustandsbericht_2010.pdf

https://libellenwissen.de